



**Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, Germany**

China Analysis No. 10 (December 2001)

**Zur Rolle der Rechtsprechung
im chinesischen Aktienmarkt:
Erste Welle von Schadenersatzklagen
chinesischer Anleger**

Knut Benjamin Pißler

**(Doktorand, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales
Privatrecht in Hamburg, z.Zt. Deutsch-Chinesisches Institut für
Rechtswissenschaft, Universität Nanjing)**

Center for East Asian and Pacific Studies
Trier University, FB III
54286 Trier, Germany
E-mail: heilmann@uni-trier.de

Zur Rolle der Rechtsprechung im chinesischen Aktienmarkt: Erste Welle von Schadenersatzklagen chinesischer Anleger

Die Aufdeckung von drei neuen Skandalen auf dem chinesischen Kapitalmarkt durch die Wertpapieraufsichtskommission (中国证券监督管理委员会, *China Securities Regulatory Commission*, im Folgenden *CSRC*) und eine die Enthüllungen begleitende Medienkampagne haben dazu geführt, dass chinesische Kleinanleger eine Reihe von Klagen auf Schadenersatz bei den Volksgerichten eingereicht haben (hierzu unter 1). Diese Klagen wurden von einer Mitteilung des Obersten Volksgerichts gestoppt, in der die Volksgerichte angewiesen wurden, vorläufig keine Schadenersatzklagen im Zusammenhang mit Wertpapieren für zulässig zu erklären (hierzu unter 2).

1 Drei Skandale und Klagen chinesischer Anleger

1.1 Marktmanipulationen der Aktien von Yorkpoint S&T (亿安科技)

Die Aktien von Yorkpoint S&T waren im Jahre 2000 als die Wunderaktien Chinas gehandelt worden: Am 15. Februar 2000 erreichte die Aktie bei Handelsschluss einen Kurs von RMB 104,39 Yuan und war damit die erste Aktie an den Börsen, die nach Einführung eines einheitlichen Nennwertes von RMB 1 Yuan pro Aktie in 1992 einen Marktwert von RMB 100 Yuan überstieg.¹

Die Freude der Anleger währte jedoch nicht lange. Denn nachdem die Aktie am 17. Februar 2000 mit einem Kurs von RMB 126 Yuan ihren Höhepunkt erreicht hatte, fiel der Kurs so schnell ab, wie er gestiegen war. Die CSRC leitete im Januar 2001 Ermittlungen ein und überprüfte hierbei Konten, über die im großen Umfang Aktien von Yorkpoint S&T gehandelt worden waren.²

Am 23. April 2001 veröffentlichte die Aufsichtsbehörde die Ergebnisse der Ermittlungen³: Vier Investmentberatungs-Gesellschaften in der Provinz Guangdong hatten bereits seit Oktober 1998 über insgesamt 630 Wertpapierkonten großvolumig Aktien von Yorkpoint S&T aufgekauft. Zur Zeit der Explosion des Kurses von Yorkpoint S&T hielten die Investmentberatungs-Gesellschaften insgesamt über 30 Mio. Aktien und kontrollierten damit 85% der zirkulierenden Aktien von Yorkpoint S&T. Die CSRC stellte fest, dass die Investmentberatungs-Gesellschaften über diese Konten *wash sales*⁴ durchgeführt hatten, um den Kurs der Aktien zu beeinflussen. Sie hatten auf diese Weise einen Gewinn von RMB 449 Mio. Yuan erzielt.

* *Knut Benjamin Pißler*, Assessor und Doktorand am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, z.Zt. im Rahmen eines Stipendiums des DAAD am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft, Universität Nanjing.

¹ 胡舒立/杨大明 (*HU Shuli/YANG Daming*) (Hrsg.), 风云舒卷 (Kommen und Gehen von Wind und Wolken), Sonderbeilage zu 财经 (Caijing-Magazin), Heft 34, Januar 2001, S. 59.

² 李冀 (*LI Ze*), 谁在操纵亿安科技? (Wer hat gerade Yorkpoint S&T manipuliert?), 财经 (Caijing-Magazin), Heft 39, Juni 2001, S. 26 ff. (29).

³ 中国证券监督管理委员会公告 (hier und im Folgenden: *CSRC-Amtsblatt*), 2001, Nr. 4, S. 53.

⁴ Vgl. *Knut Benjamin Pißler*, „Kapitalmarktrecht und Wertpapiergesetz in der VR China“, in: *Sebastian Heilmann/Jörn-Carsten Gottwald* (Hg.), *Der chinesische Aktienmarkt*, Hamburg 2002, S.23-37, hier S.32.

Wegen Verstößen gegen die §§ 71, 74 Wertpapiergesetz⁵ ordnete die CSRC gemäß §§ 184, 190 Wertpapiergesetz eine Beschlagnahme des rechtswidrig Erlangten an und verhängte ein Bußgeld in Höhe von RMB 449 Mio. Yuan.

Die Ermittlungsergebnisse riefen in den chinesischen Medien ein großes Echo hervor. Anleger wurden ermutigt, ihre durch die Manipulationen entstandenen Spekulationsverluste gegen die Investmentberatungs-Gesellschaften geltend zu machen.⁶ Die Anleger erhielten Unterstützung von höchster Stelle zugesichert: *GAO Xiqing* (高西庆), Vizevorsitzender der CSRC, versprach, dass die Aufsichtsbehörde einen Zusammenschluss kleiner Anleger fördere, deren Rechtsinteressen im Yorkpoint S&T-Fall geschädigt worden seien.⁷ Diesen Anlegern solle ermöglicht werden, eine Klage auf Schadenersatz anbringen zu können und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen.

Flankiert wurden die Ermunterungen auch von bekannten chinesischen Rechtswissenschaftlern und Rechtsanwälten. Die Suche nach einer Anspruchsgrundlage im Yorkpoint S&T-Fall führte zu folgendem Ergebnis: Allgemein wurde die Meinung vertreten, dass Ansprüche von Anlegern gegen die Investmentberatungs-Gesellschaften aus § 106 Abs. 2 Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts⁸ (im Folgenden *AGZR*), nämlich aus Delikt, gegeben seien.⁹ Ergänzend wird vor allem von *GUO Feng* (郭峰) auch auf § 92 *AGZR* verwiesen, der einen Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung vorsieht.¹⁰

Am 20. September 2001 reichte die Beijing Zhonglun Jintong Rechtsanwaltskanzlei (北京中论金通律师事务所) bei den mittleren Volksgerichten der Städte Beijing und Guangzhou die Klagen von 363 Aktionären von Yorkpoint S&T ein.¹¹ Die Aktionäre fordern insgesamt Schadenersatz in Höhe von RMB 24,6 Mio. Yuan. Beklagte sind neben den Investmentberatungs-Gesellschaften auch die Guangdong Yorkpoint Group (广东亿安集团公司), Yorkpoint S&T und *LUO Cheng* (罗成)¹², der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Yorkpoint S&T.

Die Klagen wurden von *GUO Feng* vorbereitet, der eine Gruppe von acht Anwälten anführt.¹³ Hierzu hatte die Beijing Zhonglun Jintong Rechtsanwaltskanzlei bereits Mitte Mai 2001 eine Bekanntmachung veröffentlicht, um Mandate von Aktionären zu gewinnen.¹⁴

⁵中华人民共和国证券法, vom 29.12.1998; chinesisch in: 中华人民共和国国务院公报 (hier und im Folgenden: *Amtsblatt des Staatsrates der VR China*) 1998, Nr. 32, S. 1189 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht*, 29.12.98/1 (<http://www.mpipriv-hh.mpg.de/mitarbeiter/chinas-recht>).

⁶ Die *中国证券报* (China Securities, im Folgenden *ZGZQB*) v. 16.6.2001, S. 1/2, berichtet unter dem Titel „Anklage gegen die schwarzen Spielmacher von Yorkpoint S&T“ (状告亿安科技黑庄) ausführlich über die Manipulationen der Aktien.

⁷ *ZGZQB* v. 13.8.2001, S. 1.

⁸ 民法通则, verabschiedet auf der 4. Sitzung des 6. NVK am 12.4.1986, chinesisch in: *Amtsblatt des Staatsrates der VR China* 1986, Nr. 12, S. 371 ff.; deutsche Übersetzung in: *Frank Münzel*, *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

⁹ So die Professoren der Universität für Politik und Recht (政法大学) *WANG Liming* (王利明) und *JIANG Ping* (江平) sowie *WANG Baoshu* (王保树), Professor an der Qinghua Universität (清华大学), *ZGZQB* v. 16.6.2001, S. 1/2.

¹⁰ So wird *GUO Feng* (郭峰) zitiert in: *LI Ze* (李贇), a.a.O., S. 38.

¹¹ *ZGZQB* v. 21.9.2001, S. 1.

¹² *LUO Cheng* verschwand jedoch bereits Ende Juni, als die Gesellschaften unter die Lupe von CSRC kamen, *South China Morning Post* v. 21.9.2001 (Internet-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 21.9.2001).

¹³ *South China Morning Post* v. 21.9.2001.

1.2 Verletzung von Publizitätspflichten durch Sanjiu Medical (三九医药)

Bei der Sanjiu Medical handelt es sich um eine in Shenzhen notierte Tochtergesellschaft des größten und bekanntesten chinesischen Arzneimittelherstellers, der Sanjiu Enterprise Group, die Teil des von der Volksbefreiungsarmee betriebenen Geschäftsimperiums gewesen ist.¹⁵

Bei einer Routineuntersuchung der Sanjiu Medical, die CSRC gemäß der “Methode der Inspektion börsenzugelassener Gesellschaften”¹⁶ vom 11. bis 19.6.2001 durchgeführt hatte, wurden bei der Gesellschaft schwerwiegende Mängel bei der Erfüllung von Publizitätspflichten, Probleme bei der *Corporate Governance* (公司治理结构) und bei der Unabhängigkeit der Gesellschaft sowie eine nicht dem Verkaufsprospekt entsprechende Verwendung von Geldmitteln entdeckt.¹⁷ Vierzehn Manager der Gesellschaft im Vorstand und Aufsichtsrat wurden öffentlich kritisiert.¹⁸

Schwerwiegend und für die Schadenersatzklage in diesem Fall ausschlaggebend ist, dass der größte Aktionär der AG und mit ihm verbundene Parteien über RMB 2,5 Mrd. Yuan (96% des Nettovermögens der Gesellschaft!) widerrechtlich verwendet haben. Dies war so natürlich nicht im Verkaufsprospekt als Verwendungszweck der eingeworbenen Geldmittel angegeben worden.

Diese Tatsache griff ein Anwalt und Kleinaktionär der Sanjiu Medical namens *LI Jinsong* (李劲松) der Guangdong Suinan Rechtsanwaltskanzlei (广东穗南律师事务所) auf und reichte beim mittleren Volksgericht in Shenzhen eine Klage auf Ersatz eines Schadens in Höhe von RMB 10,55 Yuan ein.¹⁹ Er begründet die Klage gegen den Vorstand und neun Vorstandsmitglieder damit, dass ihm ein Schaden in dieser Höhe durch die vorschriftswidrige Verwendung der Geldmittel der Gesellschaft durch den Großaktionär entstanden sei. Die Rechnung, die *LI Jinsong* aufstellt, ist einleuchtend: Wenn die RMB 2,5 Mrd. Yuan nicht vom Großaktionär anderweitig verwendet worden wären, hätte die Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von RMB 2,06343 Mrd. Yuan zurückzahlen und Zinsen in Höhe von RMB 79.491.800 Yuan sparen können. Durch die anderweitige Verwendung seien die Einnahmen pro Aktie um RMB 0,1055 Yuan vermindert worden. Da *LI Jinsong* selbst 100 Aktien der Sanjiu Medical halte, habe sich sein Vermögen um RMB 10,55 Yuan vermindert.

Die Meldung von der Klage des Herrn *LI Jinsong* ließ die Telephone bei der Zeitung *China Securities* (中国证券报) warmlaufen. *China Securities* legte daher am darauffolgenden Tag nach.²⁰ *LI Jinsong* durfte über die Motive seiner Klage berichten. Herr *LI* meinte, dass der Prozess, falls er Erfolg habe, anderen Anlegern nützen könne. Schlüsselfrage des Prozesses sei zunächst, ob das Gericht die Klage überhaupt für zulässig erkläre. Falls das mittlere

¹⁴ Von dieser „Bekanntmachung über die Sammlung von Mandaten von Aktionären von Yorkpoint S&T zur Forderung von zivilen Schadenersatz“ (关于向亿安科技股东征集委托拟依法要求民事赔偿的公告) wird berichtet in: 财经 (Caijing-Magazin), Nr. 44, September 2001, S. 58.

¹⁵ South China Morning Post v. 29.8.2001 (Internet-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 29.8.2001).

¹⁶ 上市公司检查办法, v. 19.3.2001, CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 3, S. 39 f.; englische Zusammenfassung in: China Law & Practice, Vol. 15 (2001), Nr. 4, S. 8 f.

¹⁷ ZGZQB v. 28.8.2001, S. 1.

¹⁸ CSRC-Amtsblatt 2001, Nr. 8, S. 22.

¹⁹ ZGZQB v. 11.9.2001, S. 1.

²⁰ ZGZQB v. 12.9.2001, S. 1.

Volksgesicht die Klage nicht annehme, so plane er, Beschwerde beim Oberen Volksgesicht zu erheben.

1.3 Falsche Gewinnangaben von Yinguangxia Industry (广夏(银川)实业股份有限公司)

Bei dem letzten der kürzlich aufgedeckten Skandale handelt es sich um einen chinesischen Kapitalmarkt-Klassiker: Die Aktien der Yinguangxia Industry waren Anfang des Jahres 2000 eine der begehrtesten Investitionsobjekte an der Börse von Shenzhen gewesen. Der Kurs der Aktien stieg vom 30. Dezember 1999 von RMB 13,97 Yuan auf einen Ex-Bezugsrecht bereinigten Kurs von RMB 75,98 Yuan am 29. Dezember 2000 und verwirklichte so einen Kursgewinn von 440%.²¹ Der Aufstieg der Aktie schien anzuhalten, als Yinguangxia Industry in ihrem Jahresbericht 2000 Exporte nach Deutschland in einem Volumen von DM 180 Mio. – bei tatsächlichen Exporten in Höhe von US\$ 33.571 – angab. Die Gesellschaft konnte so für das Jahr 2000 Gewinne in Höhe von RMB 470 Mio. Yuan melden, was nach Gewinnen von RMB 128 Mio. Yuan in 1999 ebenfalls eine ansehnliche Steigerung war.

Im August 2001 deckte das *Caijing*-Magazin (财经) unter dem Titel „Fallgrube Yinguangxia Industry“ (银广夏陷阱) die falschen Angaben auf.²² Die CSRC leitete kurz darauf eine Untersuchung des Falles ein²³ und berichtete am 6. September 2001 von den Ergebnissen der Ermittlungen.²⁴ Demnach waren bei der Gesellschaft Gewinne in den Jahren 1999 und 2000 von insgesamt RMB 745 Mio. Yuan gefälscht worden. Die verantwortlichen registrierten Wirtschaftsprüfer des Shenzhen Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüros (深圳中天勤会计师事务所) wurden dem Organ für öffentliche Sicherheit übergeben. Einen Tag später widerrief das Finanzministerium die Geschäftslizenz des Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüros sowie zweier Wirtschaftsprüfer dieses Büros, *LIU Jiarong* (刘加荣) und *XU Linwen* (徐林文).²⁵

Klagen von Aktionären ließen nicht lange auf sich warten. Am 18. September 2001 machte Yinguangxia Industry bekannt, dass *CHEN Shouhua* (陈寿华) und andere die Gesellschaft und das Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüro auf Grund der falschen Daten verklagen würden.²⁶ Der Gesellschaft war bereits eine erste Verfügung des Bezirksvolksgesichts Chongan der Stadt Wuxi in der Provinz Jiangsu (江苏省无锡市崇安区人民法院) zugestellt worden. Das Gericht hatte Gelder und Vermögenswerte der Gesellschaft und des Zhongtianqin Wirtschaftsprüfungsbüros in Höhe von RMB 2,25 Mio. Yuan eingefroren bzw. versiegeln lassen.

Am folgenden Tag wurde gemeldet, dass das Bezirksvolksgesicht die Klage offiziell für zulässig erklärt habe.²⁷ Der Klägervertreter aus der *Shanghai Allbright Law Firm* (上海锦天律师事务所律师), *YAN Yiming* (严义明), erläuterte China Securities, dass andere geschädigte Aktionäre auch an anderen Orten klagen könnten. *YAN Yiming* gab noch den Rat, dass die Anleger zum Schutz ihrer Rechte darauf achten sollten, dass sie einen erfahrenen Anwalt beauftragen.

²¹ 财经 (Caijing-Magazin), Nr. 41, August, S. 18 ff.

²² 财经 (Caijing-Magazin), Nr. 41, August, S. 18 ff.

²³ South China Morning Post v. 13.8.2001 (Internet-Ausgabe unter www.scmp.com, eingesehen am 13.8.2001).

²⁴ ZGZQB v. 6.9.2001, S. 1.

²⁵ ZGZQB v. 7.9.2001, S. 1.

²⁶ ZGZQB v. 18.9.2001, S. 1.

²⁷ ZGZQB v. 19.9.2001, S. 1.

Wieder nur einen Tag später, nämlich am 20. September 2001, konnte gemeldet werden, dass das Bezirksvolksgericht bereits sechs Klagen gegen Yinguangxia Industry erhalten und angekündigt habe, diese ab Mitte Oktober hintereinander zu verhandeln²⁸. Ein Sprecher des Gerichts erläuterte, dass die Frage der örtlichen Zuständigkeit ein wesentlicher Faktor für die Zulassung der Klagen sei. Für Anleger, die Aktien von Yinguangxia Industry bei Wertpapierhändlern außerhalb des Bezirks Chongan der Stadt Wuxi gezeichnet und gekauft hätten, erkläre sich das Gericht für nicht zuständig.

2. Reaktion des Obersten Volksgerichts auf die Zulassung der Klage im Fall Yinguangxia Industry durch das Bezirksvolksgerichts Chongan der Stadt Wuxi

Dem munteren Treiben der Aktionäre und ihrer Rechtsanwälte bereitete das Oberste Volksgericht durch seine Mitteilung Nr. 406²⁹ vom 21. September 2001 zumindest vorläufig ein Ende. Es forderte die Gerichte im ganzen Land auf, vorläufig keine zivilrechtlichen Schadenersatzfälle im Zusammenhang mit Wertpapieren mehr zuzulassen, da gegenwärtig die Gerichte noch nicht die Voraussetzungen für eine Verhandlung dieser Art von Fällen besitzen würden.

Dementsprechend machte das Bezirksvolksgericht Chongan der Stadt Wuxi am 25. September 2001 bekannt, dass es die Verhandlungen im Fall Yinguangxia Industry abgebrochen habe.³⁰ Ein Gerichtssprecher sagte, wesentlicher Grund für die Unterbrechung sei, dass das Gericht auf eine Anleitungsansicht (指导意见) des Obersten Volksgerichts für zivilrechtliche Streitfälle bei Wertpapieren warte.

Über das Schicksal der Klagen, die in den Fällen Sanjiu Medical und Yorkpoint S&T eingereicht worden waren, wurde in den chinesischen Medien nicht weiter berichtet.

Allein der Klägeranwalt im Yorkpoint S&T-Fall, *GUO Feng* (郭峰), zeigte sich von der Mitteilung Nr. 406 beeindruckt und meinte, dass die Wahrscheinlichkeit für eine Zulässigkeitserklärung der Klagen nunmehr gering sei.³¹ Zwar seien die Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Klage „reif“ (成熟), jedoch müsse man bedenken, dass sich die Zulässigkeitserklärungen der Gerichte bislang auf bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten beschränken würde. Für die Zulässigkeit einer zivilrechtlichen Streitigkeit auf dem Wertpapiermarkt gäbe es bislang noch keinen Präzedenzfall. Man solle den Gerichten daher eine kurze Zeit gewähren, damit sie ihre Auffassung ändern könnten. Er glaube, dass der Fall Yorkpoint S&T schließlich doch in das Prozessverfahren eintreten werde. Hinsichtlich der Tatsache, dass sich die Anleger durch die Schadenersatzklagen in jüngster Zeit bewußter über ihre Rechte geworden seien, könne man sagen, dass die erste Etappe auf dem Weg zu einem System zivilrechtlicher Schadenersatzklagen bereits erreicht worden sei.

Eine klare Verurteilung der Nichtzulassung der Klagen als Fehler äußerte Professor *JIANG Ping* (江平), Präsident der Universität für Politik und Recht (政法大学), in einem Interview mit dem *Caijing*-Magazin.³² Er wies auf Folgendes hin: „Juristen pflegen zu sagen, dass ein

²⁸ ZGZQB v. 20.9.2001, S. 1.

²⁹ Chinesisch unter: <http://www.civillaw.com.cn/Judicature/newjudi27.asp> (eingesehen am 11.12.2001); chinesisch-deutsche Fassung der Mitteilung Nr. 406 in: NEWSLETTER der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V., Heft 4/2001, S. 127.

³⁰ ZGZQB v. 25.9.2001, S. 1.

³¹ ZGZQB v. 26.9.2001, S. 1.

³² 财经 (Caijing-Magazin), Nr. 48, 20.11.2001, S. 16 f.

Recht seine ihm innewohnende Bedeutung dann verliert, wenn das Recht keinen Schutz durch das Prozessrecht erhält.“ (搞法律的人有这样一句话，如果一种权利没有诉讼权的保护，就失去了权利本身的含义。)

Für den Fall, dass die schon länger erwarteten justiziellen Auslegungen des Obersten Volksgerichts zum Wertpapiergesetz Voraussetzung für die „Wiederaufnahme der Zulassung“ von Aktionärsklagen sein sollte, wird damit nicht vor 2002 zu rechnen sein.³³ In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage, inwiefern Verjährungsfristen von Anlegern durch die Mitteilung des Obersten Volksgerichts gehemmt oder unterbrochen werden können. Ein Sprecher des Obersten Volksgerichts meinte hierzu, dass die Gerichte nach Erlass von justiziellen Auslegungen hinsichtlich der Frist für Klagen in den Fällen von Yorkpoint S&T und Yinguangxia Industry eine besondere Behandlung gewähren würden, so dass der Schutz der Anleger nicht beeinträchtigt werde.³⁴

³³ Mit den Arbeiten an einer solchen justiziellen Auslegung wurde bereits in 1999 begonnen, vgl. ZGZQB v. 10.10.2001, S. 1.

³⁴ ZGZQB v. 11.10.2001, S. 1; vgl. zu der Möglichkeit einer Verlängerung der Fristen durch Volksgerichte § 137 Satz 3 AGZR und Ziffer 169 Ansichten des Obersten Volksgerichts zu den AGZR v. 2.4.1988.